

# ZH\_OBERGERICHT RT200015 vom 27. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200015)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200015 du 27 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200015 del 27 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 27

November 2019 erging – wie eingangs aufgeführt – das unbegründete Urteil (Urk. 12). Hierauf wandte sich der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 29. Dezember 2019 an die Vorinstanz (Urk. 14; Urk. 15/1-3). Einerseits klagte er auf Aberkennung der Forderung; andererseits ersuchte er um Wiedererwägung des nun angefochtenen Urteils. Er machte geltend, das vorinstanzliche Urteil sei zu Unrecht ohne Berücksichtigung seiner Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch erfolgt, welche er rechtzeitig versandt habe. Die Post habe der Vorinstanz aus Versehen seine Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren nicht zugestellt. Dies belege das Schreiben der Post AG, welches er beilege. Dadurch sei sein Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt worden, weshalb er um Wiedererwägung des Urteils ersuche (Urk. 14). Die Vorinstanz nahm das Gesuch um Wiedererwägung ihres Urteils vom 27. November 2019 als Gesuch um Begründung desselben entgegen, was sie dem Gesuchsgegner mit Schreiben vom 7. Januar 2020 mitteilte. Gleichzeitig empfahl sie ihm, bei einer Beschwerdeerhebung darauf hinzuweisen, dass er seine Unterlagen, auf welche er sich stütze, bereits mit seinem Schreiben vom 29. Dezember 2019 eingereicht habe (Urk. 17 = Urk. 22). 2.2.2 Dieser Empfehlung ist der Gesuchsgegner nicht gefolgt. Seine Beschwerdeschrift enthält weder Anträge noch eine Begründung. Es kann daraus lediglich entnommen werden, dass er Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil erheben will, jedoch nicht, was er am vorinstanzlichen Entscheid beanstandet (Urk. 20). Zwar reichte der Gesuchsgegner mit seiner Beschwerde das Schreiben der Vorinstanz vom 7. Januar 2020 ein (Urk. 22), verweist indes weder darauf

- 4 - noch äussert er sich dazu. Ohnehin hätte der blosser Verweis auf das Schreiben nicht genügt: So ist es mit Blick auf die vorliegend anwendbare Verhandlungsmassnahme nicht Sache des Gerichts, aus den eingereichten Beilagen die massgeblichen Informationen zusammenzutragen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Die Begründung muss in der Rechtsmittelschrift selbst enthalten sein (BGE 137 III 617 E. 6.4; BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1; BGer 4A\_659/2011 vom 7. Dezember 2011, E. 3 mit Hinweis auf die zu Art. 42 BGG ergangene Rechtsprechung in BGE 131 III 384 E. 2.3, BGE 126 III 198 E. 1d). Dies fehlt vorliegend. Damit genügt das Schreiben des Gesuchsgegners vom 23. Januar 2020 den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.3.1 Selbst wenn das Schreiben der Vorinstanz vom 7. Januar 2020 als Teil der Beschwerdebegründung erachtet würde, genügte auch dies den gesetzlichen Vorgaben an die Beschwerdebegründung nicht: Das Schreiben der Vorinstanz vom 7. Januar 2020 nimmt zwar Bezug auf die Eingabe des Gesuchsgegners vom 29. Dezember 2019, enthält indes nicht, was der Gesuchsgegner am vorinstanzlichen Urteil beanstandet. Zudem reichte der Gesuchsgegner – wie erwähnt – beschwerdeweise weder

sein Schreiben vom 29. Dezember 2019 noch seine damalige Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch vom 21. November 2019 noch das Schreiben der Post AG vom 12. Dezember 2019 ein (Urk. 14; Urk. 15/1-2). Damit wäre auf die Beschwerde auch dann nicht einzutreten, wenn das Schreiben der Vorinstanz vom 7. Januar 2020 als Teil der Beschwerdebe- gründung berücksichtigt würde. 2.3.2 Schliesslich wäre der Beschwerde auch dann kein Erfolg beschieden, wenn die Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 21. November 2019 die Vor- instanz aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht erreicht hätte, und von einer Verletzung des Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs auszu- gehen wäre. So besteht ungeachtet der formellen Natur des Gehörsanspruchs dann kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, wenn nicht bestritten ist, dass eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs

- 5 - keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang gehabt hätte. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein wegen der festgestellten Gehörsverletzung zu einem Leerlauf und einer unnötigen Verzöge- rung führt. Es wird deshalb für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs vorausgesetzt, dass die beschwerdeführende Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das vorinstanzliche Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (BGer 5A\_914/2018 vom 18. Dezember 2019, E. 3.2.; BGer 5A\_561/2018 vom 14. Dezember 2018, E. 2.3.). Die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz, welche auf Seiten der Ge- suchstellerin von einer gültigen Vollmacht ausging (Urk. 20; Urk. 21 S. 2 f. E. 2), sind zutreffend; es kann darauf verwiesen werden. Die blosser Umfirmierung einer juristischen Person lässt ihre zuvor ausgestellten Vollmachten nicht ungültig wer- den. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners musste weder die B. \_\_\_\_\_ ... Finance Services AG eine Vollmacht an die B. \_\_\_\_\_ Finance Services AG aus- stellen, handelt es sich dabei doch um ein und dieselbe juristische Person (vgl. Handelsregisterauszug des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich, Firmen- nummer 4; Urk. 3/4). Demnach bedurfte es auch keiner neuen Vollmacht von der Gesuchstellerin an die sie vertretende B. \_\_\_\_\_ AG. Schliesslich zielt auch der Einwand ins Leere, die Gesuchstellerin habe ihre Vollmacht nicht rechtzeitig mit dem Rechtsöffnungsbegehren eingereicht (Urk. 15/1). So sind Mängel wie eine fehlende Vollmacht innert einer gerichtlichen Frist zu verbessern (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Indem die Vorinstanz der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 11. Oktober 2019 entsprechend Frist ansetzte, hat sie sich an die gesetzliche Vorgabe gehal- ten. Damit geht auch dieser Einwand fehl. Schliesslich ist nicht ersichtlich, welche Kosten aus Sicht des Gesuchsgegners zu Unrecht geltend gemacht werden; dies bringt der Gesuchsgegner nicht in hinreichend substantiierter Form vor (Urk. 15/1). Damit änderte auch die Berücksichtigung der Stellungnahme des Ge- suchsgegners vom 21. November 2019 nichts am vorinstanzlichen Urteil. 2.4 Schliesslich bleibt der Vollständigkeit halber anzufügen, dass der Ge- suchsgegner nicht geltend macht, die Vorinstanz hätte sein Gesuch um Wieder-

- 6 - erwägung ihres Urteils als Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Stellung- nahme zum Rechtsöffnungsgesuch entgegennehmen müssen. Damit hat es sein Bewenden. 2.5 Demgemäss erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 3.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG

(vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner hat keinen entsprechenden Antrag gestellt. Ohnehin wäre ihm zufolge seines Unterliegens keine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.